

<b>Zeitschrift:</b>	Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Täufergeschichte
<b>Band:</b>	38 (2015)
<b>Artikel:</b>	Von Sympathisanten, Querulanten und Profiteuren : der Täuferlehrer Christian Güngerich von Oberdiessbach (1595-1671) und der Streit um seinen Nachlass
<b>Autor:</b>	Jecker, Hanspeter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1055921">https://doi.org/10.5169/seals-1055921</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

HANSPETER JECKER

# VON SYMPATHISANTEN, QUERULANTEN UND PROFITEUREN

## DER TÄUFERLEHRER CHRISTIAN GÜNGERICHS VON OBERDIESSBACH (1595–1671) UND DER STREIT UM SEINEN NACHLASS

### *Abstract*

Nach dem Tod des in Bern inhaftierten Täuferlehrers Christian Güngerich von Aeschlen im Jahr 1671 kommt es zu langwierigen Auseinandersetzungen um dessen Nachlass zwischen der bernischen Obrigkeit, der lokalen Kirchgemeinde Oberdiessbach und verschiedenen Gruppen von Angehörigen. Das jahrelange Hin und Her ermöglicht einen Einblick in einen konkreten Einzelfall einer Konfiskation von Täufergut und das davon betroffene Beziehungsgeflecht einer Dorfgemeinschaft. Und dies in einer Phase wachsender kirchlicher und politischer Unrast, die das ältere Täufertum erneut anwachsen lässt und den Boden vorbereitet dafür, dass die neue Bewegung des Pietismus bald auch in Bern Fuß fassen wird.

### *Schlagworte*

Täufer, Bern, Konfiskation, Migration

### I. VORBEMERKUNGEN

Die Zeit um 1700 ist in der Schweizer Kirchengeschichte von einer Phase des Umbruchs geprägt. Althergebrachtes wurde zunehmend hinterfragt, Neues brach sich Bahn. Politische und soziale, wirtschaftliche und kirchlich-religiöse Enttäuschungen und Frustrationen verbanden sich mit der Sehnsucht nach neuer Sinngebung und einer «Hoffnung auf bessere Zeiten» zu einer oft innovativen, teils aber auch oppositionellen, immer breitere Kreise erfassenden Bewegung. Besonders akzentuiert erfolgte dieser Umbruch in Bern.

Zwei Bewegungen profilierten sich hier an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert als Sammelbecken sowohl für Unzufriedene als auch für solche, die nach neuen Wegen suchten: Täufertum und Pietismus. Beide traten im reformierten Bern in einer Stärke und mit einem Profil auf, die über die Schweiz hinaus einmalig sind. Und beide wurden in Bern von Obrigkeit und Kirche spätestens seit den 1690er Jahren mit einer Intensität bekämpft, die ebenfalls beispiellos ist.<sup>1</sup> Im Umfeld wachsender sozialer und religiöser Unrast war Bern gegen Ende des 17. Jahrhunderts einerseits mit dem älteren, nun aber erneut bedrohlich anwach-

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Darstellungen im Sammelband von Rudolf Dellspurger / Hans Rudolf Lavater (Hg.), *Die Wahrheit ist untödlich. Berner Täufer in Geschichte und Gegenwart*, Bern 2007 sowie meine seither im Rahmen von Forschungsprojekten des Schweizerischen Nationalfonds publizierten Beiträge in den Ausgaben von *Mennonitica Helvetica* (MH) der Jahre 2008 bis 2014.

senden Täufertum und andererseits mit der neuen, rasch und parallel an Einfluss gewinnenden Bewegung des Pietismus konfrontiert. Beider glaubte man sich – trotz internationalen Protests – nur mit drakonischen Massnahmen erwehren zu können.

Diese beispiellose Härte, mit der Bern vor allem zwischen 1700 und 1720 innerpolitisch gegen den religiösen Nonkonformismus in seinen täuferischen und pietistischen Ausprägungen vorging, hat allerdings eine längere Vorgeschiede. Die Wurzeln dessen, was Täufertum und Pietismus im frühen 18. Jahrhundert als eine der grossen Herausforderungen für Obrigkeit und Kirche in Bern erscheinen liess, reichen weit ins 17. Jahrhundert zurück. Eine der Geschichten, mit denen sich die bernischen Behörden noch vor 1700 während mehrerer Jahrzehnte zu befassen hatten und die tiefreichende Spuren hinterlassen sollte, ist diejenige des Täuferlehrers Christian Güngerich vom Weiler ‹Unterhaus› bei Aeschlen in der Kirchgemeinde Oberdiessbach. Und es dürfte kein Zufall sein, dass just diese Kirchgemeinde im 18. Jahrhundert ein Zentrum täuferischer und pietistischer Aktivitäten sein und bleiben sollte.<sup>2</sup>



Abb. 1: Kirche Oberdiessbach  
(Foto: Hanspeter Jecker)

<sup>2</sup> Eine umfassende Darstellung täuferischer Präsenz in Oberdiessbach fehlt immer noch. Vgl. dazu Niklaus *Vogel*, Oberdiessbach – die Geschichte eines Dorfes, Oberdiessbach 1960, v.a. 171–175, ferner die geplante Dorfchronik Aeschlen, dessen Autor Anton Lüthi ich etliche Hinweise verdanke. Wichtige Elemente dazu finden sich auch in meinem Aufsatz ‹Der Grosse Täufer-Exodus von 1711›, in: MH 34/35 (2011/2012), 115–174. Dass Oberdiessbach bereits seit der Reformation eine wohl durchgehende täuferische Präsenz aufweist, geht aus den zahlreichen Eintragungen zum Bernbiet in den bernischen Täuferquellen bis 1560 hervor, vgl. Martin *Haas* (Hg.), Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Bd. 3: Kantone Aargau, Bern, Solothurn. Quellen bis 1560, Zürich 2008.

## II. DAS AUFBLÜHEN DES ÄLTEREN TÄUFERTUMS UND DIE VORLÄUFER DER PIETISTISCHEN BEWEGUNG IM BERNBIET UM 1670

Wie das Klima im Umfeld dieses neu aufblühenden Täufertums und im unmittelbaren Vorfeld des sich schon bald parallel entwickelnden Pietismus um 1670 von reformiert-obrigkeitlicher Seite wahrgenommen wurde, illustriert eindrücklich ein Schreiben des Pfarrers von Schlosswil aus der unmittelbaren Nachbarschaft von Oberdiessbach.

Pfarrer Peter Malacrida schreibt am 3. Juli 1670 an Venner Morlot in Bern, seit etwa drei Jahren habe das Täufertum in seiner Pfarrei erneut zugenommen.<sup>3</sup> Dann fährt er fort mit der Beschreibung des Klimas, in welchem zunehmend reformierte Kirchgenossen mit dem Täufertum sympathisieren und damit zu dem werden, was zeitgenössisch als «Halbtäufer» bezeichnet wird:

«Die grösste Gefahr und Klag, so by disem Handel nit zu verschweigen ist, daß gar vil die widerteüferischen und unsere Versammlungen besuchen, ja der mehrere theil diese Sect gut sprechend, in ihrem Hertzen derselbigen anhangend und hold sind, heissend alles gut, ausgenommen das nachtliche Herumblauffen; von gar vielen der unsern hört man nichts anders als: ach wollte Got, ich hette auch die gnad, Wiederteüfer zu seyn; sy sind fromme Leüt schwerend nüt, sind gutthätig etc.

Das macht, daß die unserigen unrüwig und angsthaft in dem Gewüssen, zweifflend in dem Glauben, trostlos in dem Leben durch solche täuferische Scheinheiligkeit [...] in Verzweiflung des Heils bracht und [durch?] immer herumstreifende Teüfer der Einfältigen Ohren mit dieser bekannten Überredung, man köhne in unseren Versammlungen nit selig werden, angefült werden.»

Konkret sieht Pfarrer Malacrida Gefahren sowohl für die Autorität der Kirche, deren Vertreter zunehmend den Respekt des Volkes verlieren, als auch für die politische Obrigkeit, insofern täuferische Postulate den Keim künftiger Rebellion in sich tragen könnten:

«Es wird auch verschpüret [?] dass durch diß um sich fressende Gift, das Ansehen dem Predigtambt benommen und ganz verkleineret wirdt, darum, daß man die Rechnung macht, es müsse khein grose Kunst seyn zu predigen, weil auch diejenigen, die niemahl gestudirt haben, als einfältige Leüt, so herrliche hertzbrechende Predigen verrichten könnend, dann Predicanten, ja noch besser. Welches dann – die Wahrheit zu sagen – den eiferigen und des Heils der Anvertrouten begirigen Predigeren den Hertzeifer und Begierd benemmen möchte.

<sup>3</sup> CGM Schlosswil, in KB Schlosswil 3, 343–346. Der Text ist infolge zahlreicher Streichungen und Umstellungen nur schlecht lesbar, und der Zusammenhang muss bisweilen extrapoliert werden. Die Transkription und Interpunktionsfolgt an dieser Stelle im Interesse grösserer Verständlichkeit in einer leicht modernisierten Version.

Peter Malacrida war ab 1649 Pfarrer in Reutigen und von 1659 bis zu seinem Tod im Jahr 1684 Pfarrer in Schlosswil. Carl Friedrich Emanuel Lohner, Die reformirten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, Thun [1865], 163. Sein Sohn Elisäus (1658–1719) wurde zu einem der Wegbereiter des Pietismus, Sohn Nikolaus (1658–1742) zum Begründer der Bank Malacrida. Rudolf Dellsperger, Die Anfänge des Pietismus in Bern, Göttingen 1984, 33f.

Es ist auch zu besorgen, wan diese verfürische Sect nit abgeschaffet [...] wird, die Flammen derselben gleicher gestalt außbrechen werden wie zur Zeit deß ohnglückseligen [?] Bauren Kriegs geschehen. Dan man zuvor nit glauben können, daß in so vieler Hertzen ein solch verderblches Fewr verborgen [liegt], welches so lang [?] dahin gemottet, biß es endtlich ausgebrochen, dardurch ein grose Anzal angesteckt und verfützt worden.»

Kritisch äussert sich Malacrida gegen einen sanften Umgang mit dem Täufertum, weil es dort als Zeichen der Schwäche gedeutet werde und das eigene Selbstbewusstsein stärke:

«Seid dem, dass [nun?] ihre Lehrer ergriffen und in das [Waisen-?] haus eingespert worden, aber bald hernach wiederumb ledig gemacht worden, hat sich disere gefährliche Rott treffenlich gemehret, in iro Lehr gehärtet und frecher gemacht, sprechende: Nun müsse man sehen, dass iro Lehr ohnwidersprechlich gut und ohnüberwindlich, weil man iro Lehrer widerumb auf freyen Fuss gestellt.»

Dieses täuferische Selbstbewusstsein wird auch illustriert durch folgende aufschlussreiche Bemerkung:

«Allhie hilfft nichts, daß man nur Hand an die Lehrer leggen solle, weil sy auß einem, der da lesen khan, leicht einen Lehrer machen köhnend.»

Und noch ein Jahr später schreibt derselbe Pfarrer Malacrida von Schlosswil am 19. Juni 1671 an Hans Rudolf von Diesbach<sup>4</sup>, den Vorsitzenden der Täuferkammer, nach Bern:

«Endtlich und in summa: Es ist ohnaussprechlich, was groser Ohngleichenheit solchere Sect uf dem Land verursacht, so daß man bald kheinen weiteren Underthanen find, der zu Außreüttung dises Unkrauts Hand bieten wollte. Ja, so an dem meisten zu klagen, daß hier durch der Stab Aarons, das heilige Predigamt, und also das lebendigmachende Wort Gottes so vil an ihnen ist geschwecht gespottet und under die Füß genommen wirdt.»<sup>5</sup>

Diesem vor allem seit der Niederschlagung des Bauernkrieges von 1653 zu beobachtenden Anwachsen der täuferischen Bewegung wollte die bernische Obrigkeit entschieden wehren. Sie traf dazu zahlreiche Massnahmen.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Anders als der Ortsname schreibt sich die aus Oberdiessbach stammende alt-bernische Patrizierfamilie «von Diesbach» mit bloss einem «s». Ulrich Moser, Art. «von Diesbach», in: e-HLS, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D19540.php> (Zugriff am 9. November 2015).

<sup>5</sup> CGM Schlosswil in KB Schlosswil 3, 347f.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Hanspeter Jecker, «Biss das gantze Land von disem unkraut bereinigt sein wird» – Repression und Verfolgung des Täufertums in Bern. Ein kurzer Überblick zu einigen Fakten und Hintergründen, in: Dellspurger / Lavater, Wahrheit, 97–132.

Anfangs 1668 machte die Berner Obrigkeit einen erneuten Versuch, das trotz aller Repression bedrohlich zunehmende Täufertum zu einem Gespräch aufzubieten. Insbesondere im Hinterland von Thun und Steffisburg sowie von Oberdiessbach hatte dieses Wachstum offenbar bedrohliche Ausmasse angenommen.<sup>7</sup> Als die Täufer das Angebot «freien Geleits und Abzugs» aber in den Wind schlugen, weil sie wohl berechtigterweise davon ausgingen, nicht auf Augenhöhe verhandeln zu können, griffen die Behörden erneut zu schärferen Massnahmen.<sup>8</sup> Bewusst exemplarisch sollten nun einige täuerische Schlüsselfiguren ins bernische Waisenhaus-Gefängnis gebracht werden, um den Zulauf zu dieser Bewegung zu stoppen.

Die beiden als Täuferlehrer<sup>9</sup> bezeichneten Christian Güngerich und Hans Burkhalter wohnten beide in der Kirchgemeinde Oberdiessbach, als sie Ende 1668 oder Anfang 1669 aufgespürt und verhaftet wurden: Güngerich lebte auf dem seit vielen Jahren manche Bezüge zum Täufertum aufweisenden Weiler «Unterhaus»<sup>10</sup> bei Aeschlen, Burkhalter auf dem kleinen und abgelegenen Hof «Schniggenen» bei Brenzikofen im engen Tälchen der Rotache. Dank der tatkräftigen Hilfe von Verwandten und Bekannten gelang allerdings Burkhalter die Flucht, möglicherweise auch Güngerich. Die Obrigkeit befand, man solle deren Gut vorerst unangetastet lassen und es von den ihrigen verwalten lassen, um sie so vielleicht wieder ins Land zu locken und dann verhaften zu können.<sup>11</sup>



Abb. 2: Der Weiler «Unterhaus» bei Aeschlen  
(Foto: Hanspeter Jecker)

<sup>7</sup> Vgl. das entsprechende Mandat vom 6. Januar 1668 bei Hermann Rennefahrt (Hg.), *Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. Bd. 6: Kirche und Staat*, Aarau 1960f. (= Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abteilung II), 451f.

<sup>8</sup> StABE A II 468, 215, 263, 361.

<sup>9</sup> Zur Geschichte des bernischen Täufertums vgl. *Dellsperger / Lavater*, Wahrheit.

<sup>10</sup> Der etwa 2 Kilometer südöstlich der Kirche Oberdiessbach auf knapp 800 Meter liegende Weiler wird auf den aktuellen Landeskarten als «Unterhaus» bezeichnet. In den älteren Quellen herrscht die Bezeichnung «Under dem Hus» oder «Under Hus» vor.

<sup>11</sup> StABE A II 470, 179f. Zu Burkhalter vgl. Hanspeter Jecker, Bendicht Brechbühl (1666–1720), Täuferlehrer, Brückenbauer und Grenzüberschreiter aus dem Emmental, in: MH 36 (2013), 105–158, hier: 149f. Anm. 146.



Abb. 3: Der Hof «Nieder-Schnigggen» bei Brenzikofen (Foto: Hanspeter Jecker)

Güngerich muss in der Folge allerdings bald erneut inhaftiert und ins Waisenhaus-Gefängnis in der Stadt Bern gebracht worden sein, wo er im Frühjahr 1671 starb.<sup>12</sup> Um seine Geschichte soll es nachfolgend gehen.<sup>13</sup>

### III. WER WAR CHRISTIAN GÜNGERICHS VOM WEILER «UNTERHAUS» BEI AESCHLEN? EINIGE FAKTEN UND MUTMASSUNGEN

Nur wenig ist aufgrund unserer aktuellen Quellenkenntnisse zum Leben von Christian Güngerich bekannt. Und vieles davon stammt aus Verhören und Untersuchungen, die stattgefunden hatten, nachdem er bereits nicht mehr lebte. Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass es nach dem Tod des Täuferlehrers im Zusammenhang mit seiner Hinterlassenschaft zu langwierigen Streitigkeiten zwischen seinen Verwandten und der bernischen Obrigkeit gekommen war im Zusammenhang mit der Frage, wem wie viel aus diesem Erbe zustand und in welchem Ausmass die Behörden selbst den Güngerichschen Besitz als Täufergut konfiszieren sollten.

<sup>12</sup> StABE A II 475, 44.

<sup>13</sup> Die nachfolgende Zusammenstellung basiert auf Daten, die der Autor im Rahmen mehrerer Forschungsprojekte des Schweizerischen Nationalfonds zum bernischen Täufertum gewinnen konnte.

Die Intensität, mit der die bernischen Behörden in der Folge den «Fall Güngerich» behandelten, und der wir viele dieser Details überhaupt erst verdanken, dürfte dabei auch mit einem Schreiben des Oberdiessbacher Pfarrers Abraham Fueter zu tun haben, das dieser kurz nach dem Tod des Täuferlehrers Güngerich nach Bern adressierte.<sup>14</sup> Darin berichtete er, dass massgebliche täuferische Lehrer sagten – und er dürfte dabei wohl auch an Christian Güngerich gedacht haben – dass «etliche von den Herrn Geistlichen selbs ihre [d. i. die täuferische, hpj] religion defendieren und es etlicher gstanzen mit ihnen [d. i. den Täufern, hpj] halten thüegind». Laut Pfarrer Fueter bestärke dies die Täufer sehr und sie sagten zueinander: «Siche, sie [d. i. die Reformierten, hpj] sind in ihrer Religion nit einig, daher es wol zu sehen ist, dass sie nit wüssen, was sie glauben sollen.» Wen die Täufer dabei als mit ihren Überzeugungen sympathisierende Berner Theologen meinten, geht aus dem Schreiben zwar nicht hervor. Zu denken ist aber sicher an die moderater gesinnte Fraktion innerhalb der Berner Geistlichkeit, die sich im Umfeld eines im Sommer 1667 formulierten Gutachtens kritisch gegen die langjährige harte Repressionspolitik geäussert hatte, kurzfristig auch Ende der 1660er Jahre vorübergehend eine gewisse Milderung erreichte, sich aber längerfristig nicht durchzusetzen vermochte.<sup>15</sup> In dieser moderateren Gruppe der bernischen Geistlichkeit Kirchenleute begannen sich nun aber bereits jetzt Ansichten zu artikulieren, die einige Jahre später auch von der pietistischen Bewegung aufgegriffen werden sollten.

Aufgeschreckt von solchen Stimmen über aufkommende Differenzen innerhalb der eigenen Kirche, die sich das einheimische Täufertum zunutze zu machen drohte, gab Bern seiner eigenen Täuferkommission sogleich den Auftrag, mit hoher Dringlichkeit nachzuforschen, wer solches gesagt und vom wem der Oberdiessbacher Pfarrer dies habe.

Es ist anzunehmen, dass der Verlauf der zeitgleich einsetzenden obrigkeitlichen Nachforschungen im «Fall Güngerich» durch dieses Schreiben von Pfarrer Fueter nicht wenig angeheizt worden ist. Hier galt es Tendenzen zu wehren, von denen man nicht wissen konnte, ob sie in ähnliche Rebellion einmünden würden, wie man sie nur wenige Jahre zuvor im Bauernkrieg von 1653 erfahren hatte.

Wer also war Christian Güngerich? Aufgrund der bisher bekannten Aktenlage dürfte er der am 14. Dezember 1595 geborene Sohn von Hans Güngerich und Anna Schindler sein, deren Hochzeit wohl noch vor 1587 stattgefunden hat, also vor Beginn der Eintragungen ins älteste Kirchenbuch von Oberdiessbach.<sup>16</sup> Seine Eltern wohnten auf dem auf knapp 800 Meter über Meer gelegenen und etwas über einen Kilometer südöstlich des Dorfes hinter einer Waldkuppe gelegenen

<sup>14</sup> Vgl. dazu die entsprechende Notiz im Ratsmanual, StABE A II 475, 299f. (10. Juli 1671). Abraham Fueter (1620–1684) war zuerst Pfarrer in Bümpliz, danach zwischen 1647 und 1649 in Hilterfingen und nach seiner dortigen Absetzung von 1654 bis zu seinem Tod Pfarrer in Oberdiessbach. *Lohner, Vorsteher*, 85.232.

<sup>15</sup> StABE B III 112, 1144–1148. Vgl. dazu auch A II 467, 491 und A II 468, 11f.

<sup>16</sup> StABE KB Oberdiessbach 1, 112.

Weiler, wo gleichzeitig noch mehrere andere Güngerich-Familien lebten.<sup>17</sup> Von keiner dieser Familien ist allerdings ein täuferischer Bezug bekannt, nur von der gleichzeitig ebenfalls auf ‹Unterhaus› wohnenden Familie des Andreas Schindler und seiner Frau Anna Güngerich.<sup>18</sup> Ob Christen Güngerich von diesen höchstwahrscheinlich nahen Verwandten seine später bezeugte täuferische Gesinnung übernommen hat, wird anzunehmen sein. Denkbar wären auch Bezüge zur Familie des Täuferarztes Ueli Galli senior, der um 1611 aus dem Solothurnischen zurück ins Bernbiet just nach Oberdiessbach zog und offenkundig Bezüge zum Weiler ‹Unterhaus› aufwies.<sup>19</sup>



Abb. 4: Das Dorf Oberdiessbach mit Kirche und Schloss (oben rechts) und der Weiler ‹Unterhaus› auf der Siegfriedkarte von 1870. Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (BA15121).

<sup>17</sup> So z.B. Christen Güngerich oo Verena Maurer wenigstens zwischen 1589 und 1612, ein Michael Güngerich oo Benedicta Schwendimann wenigstens zwischen 1597 und 1611, ein Joseph Güngerich oo Anna Schwendimann wenigstens zwischen 1598 und 1617 etc. Vgl. dazu die Angaben bei diversen Taufen dieser Familien in KB Oberdiessbach 1. Zu den Besitzverhältnissen auf ‹Unterhaus› vgl. auch StABE Urbarien Insel Nr. 2 1534 Ex. I, 272ff.

<sup>18</sup> Anlässlich der Taufe einer Verena am 22. Juni 1593 wird der Vater als Täufer bezeichnet (KB Oberdiessbach 1, 71).

<sup>19</sup> Vgl. dazu Ulrich Berger, Der Lebensweg des Täufers und Schärers Ulrich Galli senior aus dem Eggwil, in: MH 32/33 (2009/2010), 237–289, hier 213 und 215f.

Spätere Aussagen nach dem Tod des Täuferlehrers Christen Güngerich im Jahr 1671 im Umfeld der erwähnten Erbschaftsstreitigkeiten vermitteln zwar leider keine Einzelheiten über seine Tätigkeit als Täuferlehrer, jedoch zahlreiche Einblicke in komplexe Zusammenhänge der familiären Hintergründe und in die täufertypischen Alltagsgeschäfte jener Jahre. Die vorhandenen Quellen ergeben, dass Christian Güngerichs Vater Hans etwa im Jahr 1624 aus einem uns nicht bekannten Grund seine Güter an die damals noch lebenden Kinder verteilt hatte.<sup>20</sup> Dabei werden folgende Söhne und Töchter genannt:

*Erstens* handelt es sich um den bereits genannten Christian, dem das auf 3'000 Pfund geschätzte Gut ‹Unterhaus› zufällt. Dass diese Übergabe geschehen konnte, dürfte belegen, dass er zu jenem Zeitpunkt noch kein, oder wenigstens noch kein bekennender Täufer war.

*Zweitens* geht es um einen Ueli, der dann allerdings bereits um 1630 kinderlos starb (möglicherweise im Kontext der damaligen Pestwelle): Er erhielt das auf 4'000 Pfund geschätzte sogenannte ‹Aeschlengut›, auf das die Eltern selbst 1599 offenbar vorübergehend umgezogen waren. Dieser Ueli dürfte der am 31. Januar 1613 getaufte, wesentlich jüngere und zum Zeitpunkt der Güterteilung noch nicht volljährige Bruder von Christian sein.<sup>21</sup>

*Drittens* wird genannt eine Anna, die mit einem Ulrich Lehmann verheiratet war. Ihre Geburt lässt sich im Taufregister von Oberdiessbach nicht nachweisen. Da sie zusammen mit ihrem Mann aber spätestens am 3. November 1611 einen Sohn Christen taufen liess,<sup>22</sup> ist davon auszugehen, dass Anna möglicherweise vor 1588, also vor dem Beginn der ersten Eintragungen ins älteste Kirchenbuch geboren wurde. Anna erhält bei einer ersten Teilung offenbar den (bisher noch nicht lokalisierten) ‹Pfaffenbergs› im Wert von 1'100 Pfund. In einer späteren Teilung beim Tod des Vaters wird ihr wie allen Kindern nochmals 400 Pfund aus der Verteilung von dessen Altersvorsorge, dem «Schleiss»<sup>23</sup>, zugesprochen.

<sup>20</sup> Akten aus der Zeit der eigentlichen Güterteilung zu diesem Vorgang sind bisher leider noch nicht zum Vorschein gekommen. Unser Wissen stammt ausschliesslich aus viel späteren Dokumenten im KGA Oberdiessbach, auf die ich vor etlichen Jahren gestossen bin. Eine Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt» war bei früheren Inventarisierungen nicht katalogisiert worden und enthält etliche wichtige, im StABE nicht enthaltene Dokumente zum «Fall Güngerich». Nachfolgend geht es um Dokument Nr.12.

<sup>21</sup> KB Oberdiessbach 2, 121. Möglicherweise gab es einen früher geborenen Sohn Ueli (I), der aber 1613 bereits gestorben sein muss. Die Taufe erfolgte am 15. Oktober 1588, als Eltern werden ein Hans Güngerich und eine Anna NN genannt. Da es in jenen Jahren kein anderes in Frage kommendes Ehepaar gegeben hat, ist davon auszugehen, dass es sich um Christian Güngerichs Eltern gehandelt hat, KB Oberdiessbach 1, 16.

<sup>22</sup> KB Oberdiessbach 2, 95.

<sup>23</sup> Der «Schleiss» ist die Bezeichnung für einen in der Schweiz üblichen bäuerlichen Leib(ge)ding-vertrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter. In diesem Fall dürfte es sich um eine Leibrente gehandelt haben, die Hans Güngerich bei seiner vorzeitigen Hofübergabe an den Sohn Ueli und später beim Hofverkauf an seinen Schwiegersohn anstelle der Kaufsumme eingehandelt hatte. François Höpflinger, Artikel ‹Altersvorsorge›, in: e- HLS, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25624.php> (Zugriff am 4. März 2015).

*Viertens* erwähnen die Quellen eine im Taufregister ebenfalls nicht nachweisbare<sup>24</sup> Barbara, die verheiratet war mit einem Peter Strubel/Rubeli aus Langnau, wo die beiden spätestens seit 1615 wohnten und bis 1628 etliche Kinder taufen liessen.<sup>25</sup> Als Barbaras Bruder Ueli später starb und wie erwähnt das ihm vererbte ‹Aeschlengut› zurück an den Vater fiel, verkaufte dieser es in der Folge seinem Schwiegersohn Peter Strubel/Rubeli. Die Familie zog darum wohl anfangs 1630 aus Langnau weg nach Aeschlen bei Oberdiessbach.<sup>26</sup> Ob es sich bei diesem ‹Aeschlengut› um den Hof ‹Schwand› handelte, auf dem noch 1686 ein Peter Rubeli bezeugt ist, konnte bisher nicht geklärt werden.<sup>27</sup>

*Fünftens* handelt es sich um eine Verena, die am 29. August 1602 getauft wurde und verheiratet war mit einem Peter Hasler von Oberwichtach.<sup>28</sup> Verena erhielt bei der Teilung als Kindsteil das ebenfalls nicht lokalisierbare ‹Stieren Gweinli›.

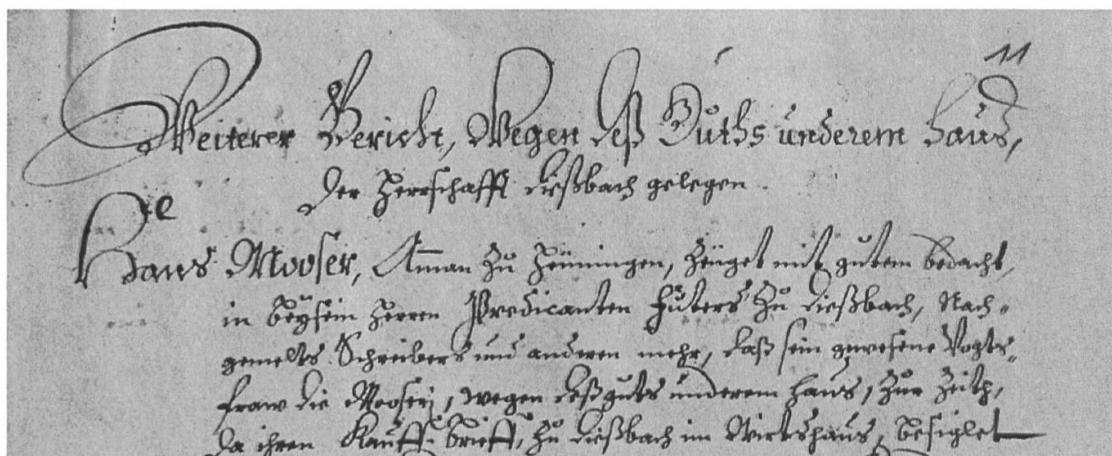


Abb. 5: «Weiterer Bericht wegen deß Guths underem Haus». Beispiel eines Dokumentes im Zusammenhang mit den langwierigen Abklärungen zur Frage des Nachlasses des Täuferlehrers Christian Güngerich von Aeschlen, aufgetaucht in einer unkatalogisierten Schachtel im Kirchgemeindearchiv Oberdiessbach mit der Aufschrift «Gültbriefe, Obligationen. Alt».

<sup>24</sup> Auch sie ist möglicherweise vor 1588 geboren.

<sup>25</sup> Peter Strubel, später zunehmend Rubeli genannt, ist wohl der am 29. November 1591 geborene Sohn von Ueli Strubel und Barbli Vogel (StABE KB Langnau 2, 145). Die Hochzeit seiner Eltern fand am 18. Oktober 1579 statt (StABE KB Langnau 1, 214). Als erstes Kind des Peter Strubel und der Barbara Güngerich wird am 9. Mai 1615 eine Elsbeth getauft (StABE KB Langnau 3, 108). Später folgen die Taufen von Barbli am 15. November 1618 (3, 164), Christen am 25. Juni 1620 (StABE KB Langnau 3, 192), Verena am 15. Juli 1621 (StABE KB Langnau 3, 209), Ueli am 16[?]. September 1622 (StABE KB Langnau 3, 220), Margreth am 21. November 1623 (StABE KB Langnau 3,234 – sie ist eine spätere Täuferin), Peter am 4. April 1628 (StABE KB Langnau 3, 281). Zur weiteren Geschichte der Rubelis in der Pfalz vgl. Hermann Karch, Der Messerschwanderhof. Die Geschichte eines Hofs und seiner Erbbeständer (Die Schicksale der Schweizer Täuferfamilie Rubeli im Laufe von dreieinhalb Jahrhunderten), Otterbach 1965.

<sup>26</sup> Eine Notiz vom 3. Januar 1630 im KB Langnau 23, 18 vermerkt, dass Peter Rubeli, «sonst Strubel genannt», von Langnau weg in die Kirchgemeinde Oberdiessbach zieht, wo er das Gut seines Schwiegervaters gekauft hat.

<sup>27</sup> KGA Oberdiessbach, Nr. 26 Urbar Wiedertäufer, 1f.

<sup>28</sup> Die Hochzeit fand am 17. Juni 1625 statt (KB Oberdiessbach 25, 86).

Drei weitere, im Taufregister von Oberdiessbach eingetragene Kinder des Ehepaars Hans Güngerich und Anna Schindler werden bei der Güterteilung um 1624 nicht genannt – vielleicht, weil sie zu diesem Zeitpunkt bereits tot oder weil sie aus unbekannten Gründen nicht erb berechtigt waren. Es handelt sich um einen Hans, eine Elsbeth und eine Margreth.<sup>29</sup>

Als Christian Güngerich nach möglicherweise mehrjährigem Gefängnisaufenthalt im Frühjahr 1671 gestorben war, wollten die Behörden wissen, wer die hohen Haftkosten bezahlen werde. Die Obrigkeit stellte in der Folge entsprechende Nachforschungen über dessen finanzielle Lage an. Und in diesem Zusammenhang wurden nun weitere Details aus der Vorgeschichte der Familie Güngerich und des Hofes auf ‹Unterhaus› bekannt. Insbesondere stellte sich nun heraus, dass gut 20 Jahre nach der erwähnten Güterteilung, nämlich um 1645, eine Anna Moser von Vorder-Erlenbach bei Signau einem damals offenbar bevogteten Hans Güngerich wenigstens Teile des Gutes ‹Unterhaus› abgekauft hatte.<sup>30</sup> Die Behörden wussten damals offenbar von diesem Kauf und schienen weder zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch später bei Christen Güngerichs Tod einen Verdacht auf unlautere Machenschaften gehegt zu haben.

#### IV. DER STREIT UM DAS GUT ‹UNTERHAUS› UND DEM NACHLASS DES CHRISTIAN GÜNGERICH

Erst im Verlauf der weiteren Untersuchungen schälte sich allmählich heraus, dass der damalige Kauf höchstwahrscheinlich darum getätigter worden war, um das dem offenbar bereits täuferisch gewordenen Christian Güngerich gehörende Gut mittels einer rechtzeitigen Transaktion dem obrigkeitlichen Zugriff zu entziehen. Ob es sich beim Verkäufer Hans Güngerich um Christians Vater, um seinen am 3. Juni 1599 geborenen jüngeren Bruder Hans oder um einen anderen Verwandten mit diesem Namen handelte, wird dabei leider nicht deutlich.<sup>31</sup> Auch ist derzeit aufgrund einer lückenhaften Quellenlage nicht klar, in welchem allenfalls verwandtschaftlichen Verhältnis die Käuferin Anna Moser zum Täuferlehrer stand. Ebenfalls nicht restlos deutlich wird, was im Kontext dieser Transaktion bereits 1645 geschehen war, und was erst während der letzten Haft von Christen Güng-

<sup>29</sup> Hans getauft am 3. Juni 1599 (KB Oberdiessbach 1, 178 – die Eltern wohnen jetzt in Aeschlen!), Elsbeth getauft am 21. September 1592 (1, 52) und Margreth getauft am 27. Oktober 1605 (1, 244).

<sup>30</sup> Christen Güngerichs Schwager Peter Hasler gibt am 15. Dezember 1674 zu Protokoll, dass dieser Verkauf «by ohngefert 29 jahren», also um 1645, stattgefunden habe (KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 12).

<sup>31</sup> Da ein Bruder Hans bei der ersten Erbteilung von 1624 nicht genannt war, dürfte es sich bei dieser Mitte der 1640er Jahre stattfindenden Transaktion wohl eher um einen weiteren Verwandten handeln. Bemerkenswert ist immerhin, dass dieser Hans zum Zeitpunkt des Hofverkaufs bevogtet war. Ob diese Bevogtung altersbedingt war (zu jugendlich? zu alt?), auf eine Behinderung zurückgeht, oder andere Gründe hat, ist nicht bekannt. Wenn es der altersschwache Vater gewesen wäre, würde man allerdings einen entsprechenden Hinweis erwarten.

rich zwischen 1669 und 1671 noch geregelt wurde, als dessen täuferische Überzeugung längst offenkundig war.

Klar scheint aber gemäss Aussagen von Schwager Peter Hasler aus dem Jahr 1674 zu sein, dass seitens der Verwandten und Bekannten des Christen Güngerich «männiglich in wüssen» gewesen sein muss, dass der durch Anna Moser getätigte Kauf rechtlich delikat war. Dies habe ihm (Hasler) auch sein inzwischen verstorbener Schwager Christen Moser bestätigt.<sup>32</sup> Bezeichnenderweise war demnach aufgrund einer gewissen dörflichen und verwandschaftlichen Solidarität und Verschwiegenheit das, «was alle wussten», nur den Vertretern der städtischen Obrigkeit nicht zu Ohren gekommen ...

Verschiedene Personen wurden im Verlauf der 1670er Jahre zur Frage der Abwicklung dieses Kaufs befragt. Dabei sagte Hans Moser, der Amman zu Hünigen und damaliger Vogt der Anna Moser, dieser Kaufbrief sei im «Hinteren Stübl» im Wirtshaus zu Oberdiessbach besiegelt worden. Geld sei dabei aber keines geflossen, weder an den Verkäufer Hans Güngerich, noch an dessen damaligen Vogt Peter Christen, noch an den Herrschaftsschreiber Ludwig Meley. Gleichermaßen gab es in einer weiteren Verhörsrunde im Jahr 1676 auch der alt Statthalter von Oberdiessbach, Hans Güngerich, ferner der Obmann des Chorgerichts von Wichtrach, Hans Kneubühl von Opplichen, sowie Hans Anthenen von Herbligen zu Protokoll.<sup>33</sup>

Je deutlicher der Obrigkeit diese Zusammenhänge in der Folge wurden, umso klarer zeichnete sich ab, dass sie alles daran setzen würde, diesen Verkauf als null und nichtig zu erklären und das Güngerichsche Gut zu konfiszieren. Inwiefern dabei auch innerfamiliäre Spannungen eine Rolle spielten, wenn jetzt einige Verwandte sehr behende mit den Behörden kooperierten und sehr bereitwillig mitwirkten, um Anna Mosers Kauf als unrechtmässig zu erweisen, bleibt zwar offen. Sicher spielte aber auch bei manchen dieser Verwandten mit, dass sie sich von einer Kooperation mit der Obrigkeit ausrechneten, selber auch Nutzniesser und Profiteure bei der neuen Verteilung der Erbschaft zu werden. Es war bekannt, dass konfisziertes Täufergut in der Regel der heimatlichen Kirchgemeinde des betreffenden Täufers zufiel und dort namentlich zugunsten der Armen eingesetzt werden sollte. Es ist insofern nicht überraschend, dass sich nun namentlich Bedürftige aus der Verwandtschaft Christen Güngerichs bei dieser Kooperation hervortaten. Man überbot sich in der Folge bisweilen sogar gegenseitig darin, sich als noch ärmer als die andern bei den Behörden zu profilieren. So war es bereits kurz nach Güngerichs Tod im Berner Waisenhaus-Gefängnis dessen Schwester Barbara Rubeli, die sich Ende April 1671 nach der Hinterlassenschaft des Gestorbenen erkundigte.<sup>34</sup>

<sup>32</sup> KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 12.

<sup>33</sup> KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 11 und 12. Es ist nicht ganz klar, ob und inwiefern es neben dem für 1645 bezeugten Kaufgeschäft zwischen Hans Güngerich und Anna Moser auch ein Treffen um 1670 gegeben hat, und in welcher Beziehung diese beiden Treffen standen.

<sup>34</sup> StABE A II 475, 44.

Erstaunlich ist allerdings, dass es mehr als acht Jahre dauerte, bis die bernische Obrigkeit im November 1679 ihren abschliessenden Untersuchungsbericht vorlegen konnte. Darin macht sie deutlich, dass man den durch Anna Moser von Hans Güngerich getätigten Kauf «eines gewüssen Gutes, als welches zu geferd und Verschlachung der Ihr Gn[aden] heimgefallenen Confiscation als Teüfferguth aufgerichtet worden, gantzlich ungültig und krafftlos erkent». Alles, was sie auf diese Weise gekauft hätte, sollte ihr weggenommen und ins Kirchengut der «Kilchhöre Diessbach» getan werden, «dahin es laut gemachter Ordnung gehört».<sup>35</sup> Wegen dieses «so nahmhafften betrugs» habe sie der Herr von Diessbach, in dessen Herrschaft sie gesessen, gebührend zu bestrafen.<sup>36</sup>

Gleichzeitig wurde nun effektiv auch festgelegt, dass den armen und mittellosen Verwandten des verstorbenen Täufers auf angemessene Weise etwas aus den Zinsen verabfolgt werden solle. Die Durchführung dieser Massnahmen wurde seitens der bernischen Obrigkeit der Vennerkammer und dem Teutsch-Seckelmeister übertragen. Diese boten durch den Landvogt von Signau unverzüglich sowohl Anna Moser als auch deren Vogt Hans Siegenthaler nach Bern auf, um ihnen den Kaufbrief abzufordern und zu «cancellieren». An Ammann Zimmermann auf Bühl bei Kiesen erging der Befehl, das verkaufte Güngerichsche Gut «Unterm Haus» zu inventarisieren. Offenbar gehörte zur Kaufmasse auch noch eine Güngerichsche Alp mit 2 Kühen Sömmierung auf der «Aeschlenalp». Man hatte gehört, dass diese für 400 Pfund feil geboten werde, aber möglicherweise viel mehr wert sei. Offenbar war den Behörden in Bern zu Ohren gekommen, dass der Junker Schultheiss zu Thun mehr zahlen wolle, und so verwendete sich die Vennerkammer dafür, dass ihm in diesem Fall der Vorzug gegeben werden möge.<sup>37</sup> Schon bald tauchten vor der Vennerkammer in Bern nun aber auch schon weitere Bittsteller aus der Güngerichschen Verwandtschaft auf, die sich als Erben ausgaben und als arme Nachkommen etwas aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Täuferlehrers zu empfangen begehrten. Sie wurden allerdings vorerst vertröstet, bis die nötigen Abklärungen erfolgt seien. Dazu gehörte, dass die Vennerkammer nun bei der Kirchgemeinde (Ober)Diessbach umgehend in Erfahrung bringen wollte, wer welche Erbansprüche geltend machen könne. Dabei wies man aber darauf hin, dass generell die seitens der Behörden anfallenden Unkosten nicht aus den Zinsen des Täuferguts bestritten werden dürften, sondern aus dem Erlös der Güngerichschen Alp bzw. aus den Mitteln der Anna Moser zu bestreiten seien.<sup>38</sup>

Nach diesen langwierigen Abklärungen wurde schliesslich anlässlich des «Märit» am 6. März 1680 das auf 4'800 Pfund veranschlagte Gut «Unterhaus» an

<sup>35</sup> Die ältere Bezeichnung «Diessbach» wurde um 1870 durch den Namen «Oberdiessbach» ersetzt, um es von «Diessbach bei Büren» im Berner Seeland zu unterscheiden.

<sup>36</sup> KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 10. Vgl. ferner StABE A II 493, 315 und 497, 433.

<sup>37</sup> StABE B VII 61, 243f. In einem andern Dokument ist noch die Rede von einem Gut «ennet dem Wasser» – gemeint ist wohl ein unbekanntes Gut auf der anderen Seite der Aare.

<sup>38</sup> StABE B VII 61, 331f.336 (21. Januar 1680).

Niklaus Hofmann von Herbligen verkauft. Dabei legte man offenbar fest, dass 2'000 Pfund der Kaufsumme in besonderer Weise den armen Verwandten zugute kommen sollen, insofern ihnen nach einem besonderen Schlüssel ein Anteil aus dem jährlichen Zins zu verabfolgen sei.<sup>39</sup>

In der Folge wurde allerdings deutlich, dass die nun offen des Betrugs angeklagte Anna Moser überhaupt nicht bereit war, klein beizugeben. Vielmehr boykottierte sie etliche Aufgebote seitens des Landvogtes von Signau und legte schliesslich am 13. März 1680 durch ihren Vogt Siegenthaler Berufung ein gegen die Nichtig-Erklärung ihres früheren Kaufs. In Bern war man allerdings nicht gewillt, darauf einzutreten und lehnte ihr Ansinnen ab mit dem Hinweis, dass man die Angelegenheit «äusserst lang erwogen» habe und nicht alles nochmals neu aufrollen wolle. Wenn sie allerdings um eine Milderung der Busse bitten wolle, dann solle sie dies am gehörigen Ort anbringen.<sup>40</sup>

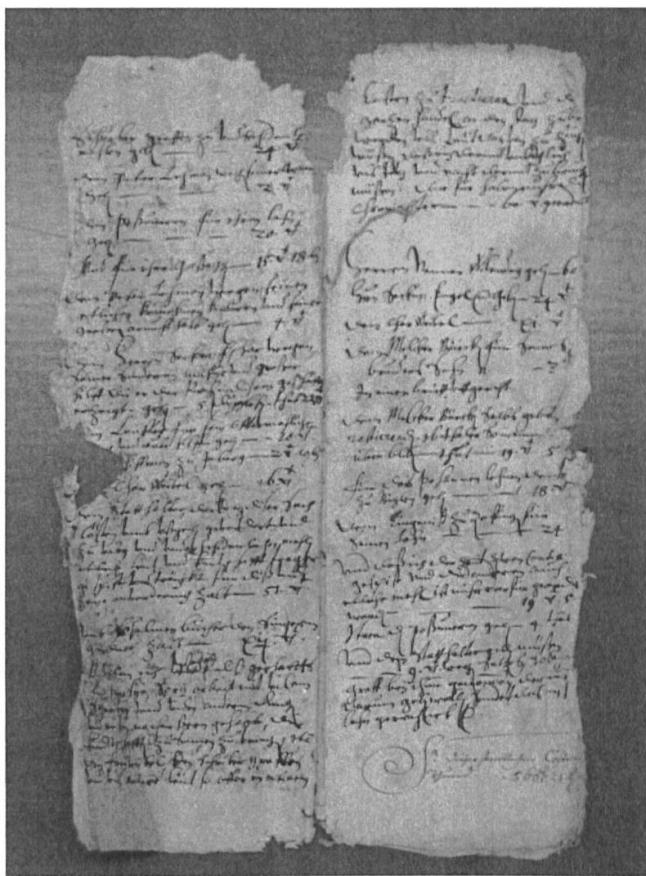


Abb. 6: Kostenverzeichnis (KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriebe. Obligationen. Alt» Nr.2)

<sup>39</sup> Leider ist mir bisher keine Kopie des Kaufvertrages von 1680 bekannt, sondern die Fakten erheben lediglich aus einem sehr brüchigen und darum nur schlecht lesbaren Zettel im Kirchgemeindearchiv von Oberdiessbach mit dem Vermerk «Kostens Verzeichnuss wegen dess Zwischen der Anna Moserin Guth aufgeloffen ... [?], KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 2. Der Eintrag im Täufergut-Urbar der Kirchgemeinde Oberdiessbach stammt erst vom 3. November 1686, KGA Oberdiessbach 200, 1f.

<sup>40</sup> StABE A II 499, 78 (13. März 1680). Kurz zuvor hatte Seckelschreiber Lerber den Landvogt von Signau bereits gebeten, für die Anna Moser einen anderen, offenbar linientreueren Vogt zu bestimmen in der Person des Daniel Tschanz (KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 8).

Von nun an zogen sich die Auseinandersetzungen zwischen den Behörden und der offenbar hartnäckigen und streitbaren Anna Moser wochenlang weiter. Immer wieder wurde sie zu Ruhe und Gehorsam ermahnt, andernfalls werde man sie ins «Schellenwerk», das heisst ins Zuchthaus, setzen lassen. Schliesslich willigte der offenbar des Streits überdrüssige Kleine Rat am 19. Mai 1680 in einen Kompromiss ein und sprach Anna Moser «us sonderen Gnaden» sehr pauschal «die Zinsen» aus dem konfisierten Täufergut zu.<sup>41</sup> Dagegen protestierten nun allerdings Seckelmeister und Venner, weil sie Teile dieses Geldes bereits an arme Verwandte des Christen Güngerich ausbezahlt hatten. Schultheiss und Rat wollten nun aber auch ihrerseits nicht das Gesicht verlieren und ihren Beschluss nochmals umstossen: was man aus Gnaden zugesagt habe, sollte nicht mehr widerrufen werden. Man legte darum fest, dass aus dem Täufergut hinter Oberdiessbach eine gleiche Summe, wie man sie der Anna Moser zugesagt hatte, auch zugunsten der armen Verwandten genommen werde.<sup>42</sup>

Offenbar war Anna Moser aber auch mit diesem Kompromiss nicht zufrieden und klagte im Verlauf des Herbstanfangs weiter grundsätzlich gegen die Nichtig-Erklärung ihres Kaufs.<sup>43</sup> Am 24. November bekräftigte die Berner Obrigkeit darum noch einmal, es sei Anna Mosers mit Hans Güngerich vereinbarter Kauf für ungültig erklärt und das verkauftes Gut als Täufergut konfisziert und dem Kilchhöriseckel Oberdiessbach zugesprochen worden und Anna Moser deswegen zu bestrafen. Sie legte nun ebenfalls fest, dass sie alle wegen dieses Geschäfts anfallenden Kosten zu tragen habe und dass den armen Verwandten des Christen Güngerich aus dem Kapital «etwas Zins» erstattet werden solle.<sup>44</sup>

Allerdings ging auch im folgenden Jahr der Streit mit Anna Moser weiter. Er drehte sich vorerst darum, ob und inwiefern Anna Moser neben dem Gut «Unterhaus» noch Wertschriften aus der Hinterlassenschaft des Christen Güngerich übernommen und nicht deklariert und zurückgegeben habe. Bezeichnend ist die Aufforderung aus Bern an den Signauer Landvogt, nicht klein beizugeben angesichts der «Trölsüchtigkeit und Zanksüchtigkeit» der offenbar im Ruf einer notorischen Querulantin stehenden Anna Moser.<sup>45</sup>

Zusätzliches Ungemach erwuchs den Behörden nun aber offenbar auch erneut seitens einiger armer Verwandter. In einem umfangreichen Schreiben der Kirchgemeinde Oberdiessbach vom 29. April 1681 berichtet Pfarrer Fueter,<sup>46</sup> man habe gemäss Anordnung der Obrigkeit die Zinsen aus dem konfisierten Kapital von 2'000 Pfund so verteilt, dass den Verwandten des Täuferlehrers Güngerich ent-

<sup>41</sup> StABE A II 499, 176. 210. 313. 462; A II 500, 39.

<sup>42</sup> StABE A II 500, 135f. 156f.

<sup>43</sup> StABE A II 501, 78. 124. 242.

<sup>44</sup> Extrakt aus dem Ratsprotokoll vom 24. November 1680, vgl. KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 6.

<sup>45</sup> StABE A II 502, 241ff. «Trölsucht» bedeutet die Sucht des Zankens, Streitens und Prozessierens, vgl. Schweizerisches Idiotikon: Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, bearb. von Friedrich Staub et alt., bisher 17 Bde., Frauenfeld und Basel 1881–2012, 7 (1913), 286.

<sup>46</sup> KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», Nr. 9. Zu Fueter s. o. bei Anm. 14.

sprechend ihrer Armut und Bedürftigkeit etwas gegeben werden solle. Nach Absterben dieser Leute solle der Zins der Kirchgemeinde zugute kommen. Dieses Vorgehen sei von Bern in Schreiben vom 8. Mai und vom 21. September 1680 examiniert und approbiert worden und man habe einige der auf Ostern 1681 fällig gewordenen Zinsen bereits auch schon an Bedürftige ausgeteilt.

Zu den Begünstigten hätte auch Barbli Rubeli von Seftigen gehört, der man den ihr von 300 Pfund zufallenden Zins geben wollte. Nun habe aber deren Sohn auf Anraten des Freiweibels Küenzi von Thierachern und des Schreibers von Seftigen diesen Zins abgelehnt – dies sei zu wenig, man müsse eine neue Ordnung machen, und letztlich wolle man nicht nur den Zins, sondern den Anteil am Kapital nach Seftigen bringen, wobei selbst die 300 Pfund allerdings noch zu wenig seien.

Im Sinne einer Erläuterung berichtete Pfarrer Fueter, Barbara Rubeli sei eine «alte, arme, brochne und betrübte Frau» mit 12 Kindern und Kindeskindern, die alle unbemittelt seien. Sie sei «der 4. Haupterb», und fordere darum auch den Viertel der 2'000 Pfund, weil ja der Beschluss der Gnädigen Herren laute, das Güngerichsche Gut solle den nächsten armen Verwandten zukommen. Insbesondere kritisire sie, dass dem Hans Lehmann, der ein Grad weiter entfernt verwandt sei, von 200 Pfund der Zins gegeben wurde, und einem Niklaus Herzig zu Wichtrach, ebenfalls von 200 Pfund der Zins, obwohl der gar nicht Mangel leide, sondern Haus, Heim und Mittel habe.

In der Kirchgemeinde Oberdiessbach bedauerte man laut Pfarrer Fueter sehr, dass jetzt nachträglich von Barbli Rubeli und Konsorten gegen die approbierte Ordnung geklagt werde; sie würde sich besser dankbar erzeigen aufgrund der gewährten Gabe. Aber anstatt Almosen mache sie jetzt sogar ein Erbrecht geltend. Dies sei umso stossender, als man wegen der «bekannten Untreuw» dieser Frau sie zuerst sogar als dieser Gabe unwürdig erkennen wollte, zumal sie um der Anna Moser ungerechte Handlung besser gewusst habe als andere, sie aber beharrlich gedeckt habe und ihr nachgelaufen sei. Als Venner Willading beispielsweise damals in Wichtrach gewesen sei für eine Untersuchung, sei sie auf Anraten der Moserin dem Verhör ferngeblieben. Zudem habe sie von der Anna Moser immer wieder «nit wenig Gewächs und andere Spyss, item 20 Kronen pahrgeld, eine Kuh» und anderes mehr empfangen. Barbara Rubeli habe sechs Söhne und fünf Kindeskinder, je zwei ihrer Söhne seien Köhler, Schumacher und Schneider, eine Tochter sei eine «Hosenlisperin». Die Mutter selbst lebe bei einem verwitweten

Sohn, wo sie sich mit Geflügelmast besser selber erhalten könne als die andern armen Leute. Falls aber effektiv gemäss der Klage dieser Leute die Zinsordnung auch die Kinder und Kindeskinder ansehen müsse, so sagten die Angehörigen der Lehmann-Familie, dass sie nicht nur 12 Kinder und Kindeskinder wie die Rubelis, sondern deren 26 hätten, dazu noch 6 Eltern, wobei viele noch viel ärmer und kränker seien. Darum sei ja seitens der Kirchgemeinde auch dem Ueli Lehmann als einem alten unvermögenden Mann und seinen fünf Söhnen und 12 kleinen Kindeskindern der Zins von 500 Pfund zuerkannt worden, und gleichviel auch seinem Bruder Peter Lehmann aus denselben Gründen, weil er ohne Heim und Haus sei und Frau und neun Kinder habe, wovon etliche sehr arm und «gantz krankmütig» seien. Und Hans Lehmann sei zwar noch einen Grad weiter weg als die Rubeli, aber aufgrund seiner grossen Armut und mit Frau und vier kleinen Kindern sei ihm auch ein Zins von 3 Kronen verordnet worden.

Leider hat sich auf Pfarrer Fueters Schreiben keine Antwort aus Bern erhalten. Spätestens Ende der 1680er Jahre kam es im Zusammenhang mit der Verwendung des «Güngerichischen Teüfferguts» erneut zu Diskussionen.<sup>47</sup> Offenbar hatte Niklaus Hofmann von Herbligen die versprochene Kaufsumme des Gutes «Underem Haus» von 4'800 Pfund, die er der Kirchgemeinde Oberdiessbach schuldig war, wie folgt bezahlt: Zum einen mittels eines Gültbriefs vom 3. November 1686 über 3'000 Pfund, die er aber noch verzinsen solle<sup>48</sup> und zum andern durch eine von Seckelmeister Bigler bezeugte Barzahlung von 1'800 Pfund an den mittlerweile verstorbenen Pfarrer Fueter.

Nun waren aber wegen der Verwendung dieser letzten Summe offenbar Bedenken laut geworden. Seckelmeister Bigler und Siechenvogt Melcher Bürki legten darum Bericht ab und nannten die Summen und Namen derer, denen aus diesem Bestand Anleihen gemacht worden waren. Ferner, gaben sie an, seien daraus auch die insgesamt sehr hohen Kosten beglichen worden, die aus den Debatten um das Güngerichsche Gut resultierten.

Ein, so weit ich sehe, letztes Mal gab das Güngerichsche Täufergut im Jahr 1694 zu reden. Im Frühjahr verfassten die Nachkommen des offenbar kurz zuvor verstorbenen Ulrich Lehmann, des Schwagers von Christen Güngerich, ein umfangreiches, aber undatiertes Bittschreiben an Junker von Wattenwil, den Herrn von Diessbach.<sup>49</sup> Gemäss früherer Regelung sollte bekanntlich der Zins aus dem konfisierten Täufergut nur solange an nahestehende arme Verwandte fliessen, als diese noch lebten. In unterwürfigen und weit ausholenden Worten begründete nun die nächste Generation der Familie Lehmann, weshalb bei ihnen eine Ausnahme gemacht werden sollte.

Ausführlich nennen sie noch einmal die Hintergründe des vor vielen Jahren Geschehenen, setzen nun aber bezeichnende neue Akzente: Anna Moser von Er-

<sup>47</sup> Vgl. für das folgende KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 4.

<sup>48</sup> Vgl. dazu die genaue Beschreibung der erworbenen Güter gemäss Niederschrift ebenfalls vom 3. November 1686 in KGA Oberdiessbach, 26 Urbar Wiedertäufer, 1f.

<sup>49</sup> Vgl. für das Folgende KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 3.

lenbach habe das Gut «Unter dem Haus» vor vielen Jahren als das Ihrige beansprucht. Jenes Gut habe damals dem Christen Güngerich gehört, der aber dem Täufertum angehangen und deswegen in Bern inhaftiert worden sei, dieser habe «der Moserin zu ihrem falschen Kauff verhelffen wollen». Während der Haft Güngerichs habe Anna Moser das Gut mit Kaufbrief gefordert und später gesagt, sie habe damals für das Gut bezahlt.<sup>50</sup> Ulrich Lehman, des Täuferlehrers nächster Erbe, ihr (der Bittsteller!) Vorfahr, habe aber dieses Geschäft als Betrug entlarvt und beim Junker wiederholt dagegen protestiert. Dies habe ihn während 8 bis 9 Jahren viel Zeit und Geld gekostet. Weil es ein Betrug gewesen sei und weil Christen Güngerich zu den Täufern gehörte, sei das Gut sodann den Gnädigen Herren zugefallen. Da dies aber massgeblich dank Lehmanns Intervention geschehen konnte, hätte die Obrigkeit dem Ueli Lehmann wenigstens den jährlichen Zins von 800 Pfund Kapital aus dem Täufergut überlassen. Angesichts dieser Verdienste batn dessen nun, dass ihnen dieser Zins weiterhin zufliesse, zumal sie alle arm seien und sonst der Gemeinde zur Last fallen müssten – und zudem hätten sie noch ihren alten Vater gepflegt, was auch einiges gekostet habe. Vom 30. April 1694 datiert der Beschluss eines Gremiums bestehend aus Rats herr Steiger, dem Oberdiessbacher Pfarrer und etlichen Chorrichtern, dass sowohl Ulrich Lehmanns seligen Erben als auch Hans Lehmanns lahmer Tochter künftig aus dem Täufergut vom Kapital von je 500 Pfund der jährliche Zins von je 25 Pfund ausbezahlt werden solle.<sup>51</sup> Serviles Verhalten seitens von Untertanen machte sich offenbar durchaus längerfristig bezahlt ...

Fortan schweigen die Quellen zum Güngerichschen Täufergut in der Kirchgemeinde Oberdiessbach, aber die bisherige Zusammenstellung hat gezeigt, dass etliche Fragen ungelöst geblieben sind. Im Sinne einer kurzen Bilanz sollen nachfolgend die wichtigsten genannt und damit der künftigen Forschung hoffentlich anregende Impulse gegeben werden.

Offen bleiben mussten manche familiengeschichtlichen Bezüge der zahlreichen Güngerich in der Kirchengemeinde Oberdiessbach. Wenn wir genauer wüssten, wer mit wem verwandt und verschwägert war, würde dies unser Verständnis der Hintergründe der beschriebenen Vorgänge erheblich erweitern. Wichtig wären in diesem Zusammenhang auch allfällige Bezüge der Oberdiessbacher Güngerich zu ihren Namensvettern in der Kirchengemeinde Steffisburg, aus deren Umfeld wahrscheinlich die zahlreiche täuferisch-mennonitische Nachkommenschaft in Europa und Nordamerika stammen dürfte.

Offen bleiben musste aufgrund unserer immer noch mangelhaften Kenntnisse auch eine nähere Identifizierung der Anna Moser von Erlenbach bei Signau. Ein Schreiben der Berner Obrigkeit nach Signau und Höchstetten vom 6. Mai 1680 erwähnt zwar einen offenbar wegen Diebstahls inhaftierten und nun entwichenen Hans Bachmann und nennt ihn den «bösen Sohn der bekannten Anna Moserin».

<sup>50</sup> Welche Rolle dabei Hans Güngerich, der nominelle Verkäufer des Gutes, anno 1645 gespielt hatte, taucht nun 50 Jahre später in den Darstellungen der Lehmanns mit keinem Wort mehr auf.

<sup>51</sup> KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 5.

Da diese Bemerkung just aus der Zeit stammt, da in Sachen Güngerichsches Täufergut gegen Anna Moser ermittelt wurde, ist ein Bezug zwar nicht sicher, aber durchaus wahrscheinlich. In diesem Fall wäre Anna Moser mit einem Bachmann verheiratet, und Mitglieder *dieser* Familie – wie auch bei den Moser! – weisen effektiv zahlreiche Bezüge sowohl zum Täufertum als auch zum Raum Oberdiessbach auf, die es erst noch zu klären gilt.<sup>52</sup>

Aber auch was den Täuferlehrer Christian Güngerich von «Unterhaus» bei Aeschlen angeht, tappen wir in vielem noch im Dunkeln. Noch wissen wir nicht, wann und weshalb er Täufer geworden ist, und wie sein Werdegang zu einem Lehrer dieser Bewegung ausgesehen hat.

Aufgrund der Quellenlage ist davon auszugehen, dass eine sorgfältige Durchsicht auch der bernischen Akten vor 1650 neue Erkenntnisse zutage fördern wird, wenn diese Aufgabe denn einmal angepackt wird.<sup>53</sup>

Trotz all dieser offen gebliebenen Fragen stellt der «Fall Güngerich» aber ein illustratives Beispiel für die Herausforderungen der bernischen Täuferpolitik auf der Landschaft dar. Im Umfeld einer wachsenden geistig-geistlichen, kirchlichen und politischen Unrast wuchs mit der Zahl der Sympathisanten des Täufertums auch die grundsätzliche Kritik an den herrschenden Zuständen bedrohlich an. Die Angst um ein Wiederaufflammen rebellischer Gelüste weckte bei den Machthabern Erinnerungen an den Bauernkrieg von 1653 und drängte zu einem schärferen Durchgreifen gegen jede aufkeimende Normabweichung. Das Bestreben der städtischen Obrigkeit nach einer umfassenderen zentralen Regelung und Kontrolle aller Vorgänge auf dem gesamten Territorium stiess dabei auf den Widerstand ländlicher Kommunen, die um ihre althergebrachten Rechte fürchteten und sich in einer Mischung von Dorfsolidarität, «Bauernschläue» und Querulantentum zur Wehr setzten. Diesen Stadt-Land-Diskurs vermochte das Täufertum in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwar immer wieder zu seinen Gunsten zu nutzen. An seine Grenzen stiess die dörfliche Solidarität mit dem Täufertum allerdings stets dort, wo es um den eigenen Geldbeutel ging und ein persönlicher Profit auf dem Spiel stand. Für die Herausbildung einer systematischen Handhabung der Konfiskation von Täufergut, wie sie im Bernbiet spätestens seit den 1690er Jahren Usus wurde, stellt der «Fall Güngerich» im Rahmen einer sich zusehends verschärfenden Repressionspolitik jedenfalls einen bedeutsamen Meilenstein dar.

## V. SCHLUSS

Mit dem Abschluss der Streitigkeiten um das Güngerichsche Täufergut war allerdings die Geschichte täuerischer Bezüge des Weilers «Unterhaus» durchaus

<sup>52</sup> Vgl. dazu auch einen Kaufbrief der Anna Moser zu Vorder-Erlenbach von 1663 über eine Moosmatte in der «Hopferen» im Gericht Signau. StABE C 1a F (Signau).

<sup>53</sup> Der Schwerpunkt des Aktenstudiums für die eigenen Forschungen lag bisher auf der Zeit *nach* 1650 (und bis 1720).

noch nicht abgeschlossen. Bemerkenswert ist, dass wenige Jahre später mit Hans Kneubühl erneut ein Täufer auf diesem Hof heranwuchs. Als sein gleichnamiger Vater 1709 starb, wurde das ihm zufallende Erbteil von 1'882 Pfund von der Obrigkeit konfisziert und ins Täufergut gelegt. Im Verlauf des Jahres 1710 geriet Kneubühl in Gefangenschaft. Erst im Zuge der Bemühungen von niederländischen Doopsgezinden zugunsten eines Abzugs aller bernischer Täufer aus ihrer Heimat gelang es dem Organisator und Koordinator dieses Hilfswerks, dem Botschafter Ludwig Runckel, einen Grossteil dieser Summe nach zähen Verhandlungen wieder auszulösen und sie dem nach Groningen in Friesland wegziehenden Kneubühl mitzugeben.<sup>54</sup>

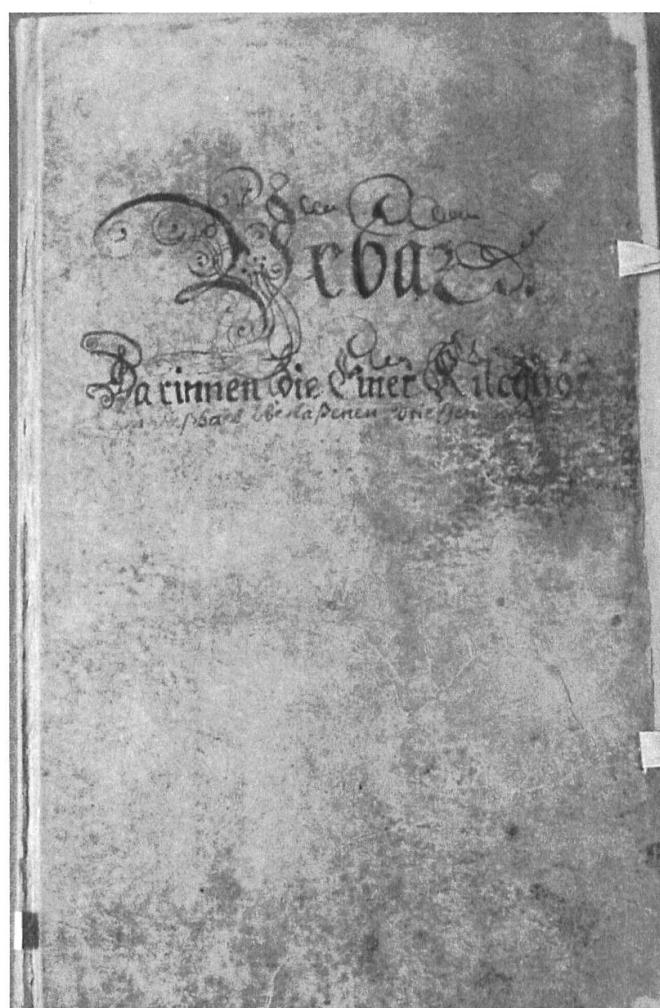


Abb. 7: Täufer-Urbare der Kirchgemeinde Oberdiessbach

<sup>54</sup> KGA Oberdiessbach, Schachtel «Gültbriefe, Obligationen. Alt», 174 und 178. Interessanterweise fallen noch 1722 aus der Verlassenschaft des alten Weibel Güngerich von Diessbach 900 Pfund an den Täufer Kneubühl – und darum ins Täufergut der Kirchgemeinde! Vgl. dazu StABE B III 190, 114. Zum Ganzen auch Hanspeter Jecker, Der Grosse Berner Täufer-Exodus von 1711, in: MH 34/35 (2011/2012), 115–174.

Dieser kleine Gnadenerweis ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass in der Kirchengemeinde Oberdiessbach zahlreiche Täuferinnen und Täufer zwischen 1650 und 1720 ihre angestammte Heimat verlassen mussten.<sup>55</sup> Die Region blieb auf Jahre hinaus ein Zentrum täuferischer Präsenz, bevor sie später fast nahtlos zu einem Kerngebiet des bernischen Pietismus wurde.<sup>56</sup> Anders als die meisten Pietisten war eine Vielzahl dieser täuferischen Nonkonformisten aber nicht bereit, den Anordnungen der Obrigkeit Folge zu leisten. Bevor sie in der Pfalz oder im Kraichgau, im Elsass, im Neuenburgischen oder im Fürstbistum Basel einen Zufluchtsort suchten, wurde vielen von ihnen der Besitz konfisziert. Das umfangreiche Täufer-Urbar der Kirchengemeinde Oberdiessbach (Abb. 7) listet zahlreiche Güter auf, die Täuferinnen und Täufern enteignet wurden, bevor oder nachdem sie in die Fremde flohen. Und einige von ihnen waren durchaus nicht arm, wie das Beispiel von Christian Güngerich gezeigt hat: Der obrigkeitliche Zugriff zahlte sich im eigentlichen Sinne des Wortes aus – für die Kirchengemeinde und bisweilen auch für einzelne Beamte... Dies ist der Grund, weshalb auf Jahrhunderte hinaus die Täufergutkasse von Oberdiessbach zu den am besten dotierten auf bernischem Territorium zählte. Einzigartig war allerdings auch die Initiative dieser Kirchengemeinde im Rahmen des Täuferjahres von 2007, einen symbolischen Betrag an heutige Nachfolge-Institutionen des älteren Täufertums in der Schweiz zu überweisen.<sup>57</sup>

*Hanspeter Jecker, Dr. phil., Fulenbachweg 4, CH-4132 Muttenz  
hanspeter.jecker@bienenberg.ch*

## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

### CGM

Chorgerichtsmanual (Quellen liegen im Kanton Bern meist in den lokalen Kirchgemeinden).

### *Dellsperger, Anfänge*

Rudolf *Dellsperger, Die Anfänge des Pietismus in Bern*, Göttingen 1984.

<sup>55</sup> Zahlreiche Nachkommen in Europa und Nordamerika haben beispielsweise folgende täuferische Auswandererfamilien aus Oberdiessbach: Bachmann, Bürki, Eicher, Eymann, Gerber, Maurer, Müller, Roth, Rüegsegger, Schlapbach, Steiner, Ummel usw. (Datenbank des Autors). Vgl. auch Hanspeter Jecker, 350 Jahre Mennistenkonzeßion – Oder: Eine Berner Familie aus Oberdiessbach findet Asyl in Sembach in der Pfalz, Blog vom 3. November 2014 bei <http://mennonitica.ch>.

<sup>56</sup> Zentrale Figur ist dabei Samuel Lutz (1674–1750), der zur zweiten Generation des bernischen Pietismus zählt und ab 1738 bis zu seinem Tod Pfarrer in Oberdiessbach war. Vorbereitet wurde seine Präsenz allerdings bereits durch einen der Pioniere dieser Bewegung im Bernbiet, Samuel Dick, der dieselbe Kirchengemeinde zwischen 1706 und 1738 betreute und prägte. Vgl. *Dellsperger, Anfänge* 217, 219 (Registerhinweise).

<sup>57</sup> Diese Aktion erfolgte auf Initiative der Pfarrer Hans Zaugg und Urs Hitz und mit Zustimmung des Kirchgemeinderates. Vgl. dazu auch Stefan Kammermann, Nach dem Täuferjahr in Oberdiessbach: In den Köpfen ist etwas geblieben, in: Berner Zeitung und Thuner Tagblatt vom 5. Februar 2008.

*Dellsperger / Lavater*, Wahrheit

Rudolf *Dellsperger* / Hans Rudolf *Lavater* (Hg.), Die Wahrheit ist untödlich.  
Berner Täufer in Geschichte und Gegenwart, Bern 2007.

e-HLS

Historisches Lexikon der Schweiz

(digitale Version unter <http://www.hls-dhs-dss.ch/d/home>).

KB

Kirchenbuch (Quellen liegen im Kanton Bern in der Regel im Staatsarchiv).

*Lohner*, Vorsteher

Carl Friedrich Ludwig *Lohner*, Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern nebst den vormaligen Klöstern, Thun [1865].

MH

Mennonitica Helvetica. Bulletin des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte, [o. O.] 13 (1990) ff. (Nachfolgepublikation von ‹Informationsblätter›).

StABE

Staatsarchiv des Kantons Bern, Bern.